

II-13705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/44-I/D/14/94

6237/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1994-05-17

zu 6311/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 17. März 1994 unter der Nr. 6311/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abdeckung der Kosten für Begleitpersonen von Kindern in Krankenanstalten und die Einbeziehung von Begleitpersonen in die Berechnungsschlüssel von Raum und Personalbedarf für Kinderstationen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann ist damit zu rechnen, daß auch in Österreich die Mitaufnahme einer Bezugsperson als Heilmittel oder als Therapie zur Genesung eines Kindes Anerkennung findet?
2. Ist damit auch eine Übernahme der Kosten durch die Sozialversicherungen verbunden oder wird die Übernahme dieser Kosten den Rechtsträgern der Krankenanstalten zugeordnet werden?
3. Wie ist die Verrechnung der Kosten einer Begleitperson in dem derzeit vorliegenden Modell der "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung" geregelt?
4. In welcher Art werden derzeit die Begleitpersonen bei der Berechnung von Raum- und Personalbedarf, sowie bei den Auslastungsstatistiken für Kinderstationen berücksichtigt?
5. Welche Richtlinien für die Berechnung von Raum- und Personalbedarf, sowie bei den Auslastungsstatistiken für Kinderstationen mit Begleitpersonen sind für die Zukunft vorgesehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Landesgesetzgebung in der jüngsten KAG-Novelle, BGBI. Nr. 801/1993, ausdrücklich verpflichtet wird, die Zulässigkeit der Mitnahme von Begleitpersonen vorzusehen (vgl. § 23 Abs. 2 zweiter Satz KAG).

Aufgrund der nach dem B-VG gegebenen Kompetenzlage in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, wonach die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Sache der Länder sind, muß die tatsächliche Umsetzung der angeführten grundsatzgesetzlichen Bestimmung allerdings von den Ländern sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Kostentragung ist auf § 27 Abs. 5 KAG zu verweisen. In den Fällen des § 23 Abs. 2 erster Satz leg. cit. (dabei handelt es sich um Fälle einer zwingend gebotenen Aufnahme eines Säuglings mit einer Begleitperson) dürfen die Pflegegebühren nur für eine Person in Rechnung gestellt werden.

Im übrigen dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse Begleitpersonen zur Entrichtung von Pflegegebühren bis zur Höhe der durch ihre Unterbringung in der Krankenanstalt entstehenden Kosten verpflichtet werden.

Zu Frage 3:

Das Modell "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" sieht die Abrechnung der stationären Krankenhausleistungen aufgrund von leistungsorientierten Diagnosenfallpauschalen vor.

In den Fallpauschalen sind alle notwendigen und erbrachten Leistungen inkludiert.

Zu den Fragen 4 und 5:

Auch zu diesen Fragen verweise ich auf die nach dem B-VG gegebene und eingangs dargestellte Kompetenzlage.

